

## **Richtlinien für Beiträge an Vereine**

1. Der Gemeinderat kann Vereine finanziell unterstützen, sofern sie
  - in der Jugendarbeit tätig sind
  - für das Gemeinwohl der Gemeinde eine nicht kommerzielle, einmalige oder regelmässige Aufgabe erfüllen
2. Beitragsberechtigt sind nur Vereine der Politischen Gemeinde Eschlikon.
3. Im Jahresbudget der Gemeinde werden Unterstützungsbeiträge vorgesehen für die unter Punkt 1 erwähnten Aktivitäten. Für Jubiläen der Vereine (10/25/50/75/100 und alle weiteren 25 Jahre) kann zudem ein ausserordentlicher Beitrag an die Jubiläumsfeierlichkeiten / -aktivitäten ausgerichtet werden.
4. Die Gemeinde kann Kursbesuche (zu 50%) von Vereinsangehörigen unterstützen, wenn dabei soziale, psychologische und pädagogische Themen für den Umgang mit Jugendlichen vermittelt werden.
5. Die Unterstützungsbeiträge werden auf Gesuch hin ausgesprochen.
6. Ein entsprechendes Gesuchsformular muss jeweils bis Ende August bei der Kulturkommission eingereicht werden, damit die Beiträge für das kommende Jahr budgetiert werden können. Die Auszahlungen erfolgen jeweils im 1. Quartal des kommenden Jahres. Anträge für Kursbesuche werden nach Prüfung durch die Kulturkommission direkt nach erfolgtem Kurs aufgrund von Belegen ausbezahlt.
7. Für die Entscheidung, ob einem Gesuch entsprochen werden kann, sind folgende Kriterien in Betracht zu ziehen:
  - Mitgliederzahl
  - Anzahl Jugendliche bis 18 Jahre mit Wohnsitz in Eschlikon
  - Jahresrechnung mit Vermögensnachweis
  - Anderweitige, finanzielle Unterstützung
  - Benützung von gemeinde- oder schuleigenen Anlagen
  - kulturelle, erzieherische, soziale, gesundheitliche oder bildende Werte der Tätigkeiten
8. Unterstützungsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Mitglieder selber einen Vereinsbeitrag entrichten.

9. Die jährlich vorzulegende Vereinsrechnung soll Auskunft geben über die Verwendung der Unterstützungsbeiträge.
10. Über die Zuteilung der Unterstützungsbeiträge befinden die Kulturkommission und der Gemeinderat.
11. Aus diesen Richtlinien entsteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

---

In Kraft gesetzt 09.01.2003  
Geändert durch die Kulturkommission 18.06.2008  
Genehmigt durch den Gemeinderat Juli 2008